



Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile
www.stadt-zerbst.de

Jahrgang 12 · Nummer 3 · Freitag, den 3. Februar 2017

Zerbster Kulturfesttage gehen in die 52. Auflage

52. ZERBSTER KULTUR FESTTAGE

10.02. bis 12.03.2017

Volksstimme
Plus. Zeit. für Kitz.

Mit freundlicher Unterstützung der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld und der Zerbster Volksstimme

Grafik: büro-ix

Mit der Vernissage zur Personalausstellung starten die 52. Zerbster Kulturfesttage am Freitag, dem 10. Februar. Mehr Informationen zu den traditionsreichen Kulturwochen und das komplette Festtage-Programm finden Sie in diesem Amtsblatt.

Auch in dieser Ausgabe

- | | |
|--|----------|
| - Film und Gespräch zum Abschluss von „Kinder im Exil“ | Seite 13 |
| - Zerbster Bibel-Bände begeistern in Minneapolis | Seite 13 |
| - Anmeldung zum Tag der Berufe läuft | Seite 16 |

Bereitschaftsdienste

Für alle Notfälle

Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises
in Bitterfeld 03493 513-150

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizei 110

Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat
Zerbst/Anhalt 03923 7160
Bau- und Wohnungsgesellschaft
Zerbst mbH:
Heizung 0171 2847383
Stromausfall 0176 21246736
Aufzug 0178 4792744
Aufzug für Markt 7 - 19: 0800 8661100
Schlüsseldienst 0171 4364585

Heidewasser GmbH 039207 95090
Abwasser- u.
Wasserzweckverband
Elbe-Fläming 03923 610444

Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,
Stromversorgung 03923 73750
Ortsteile Zerbst/Anhalt: über AVACON
direkt 0800 0282266

Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH
Erdgas Mittelsachsen GmbH
Schönebeck 03923 2464

Tierkliniken

Magdeburg,
Ebendorfer Str. 39 0391 7318640
Wittenberg/Piesteritz,
Fröbelstr. 25 03491 663015

Tierarztpraxen

03.02. - 16.02.2017
TAP Bretschneider 039244 942930

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 – 11.00 Uhr in der
Praxis, danach telefonisch

04.02.2017/05.02.2017

ZA B. Körper Praxis Zerbst,
Dobritzer Straße 24
Tel. 03923 61407

11.02.2017/12.02.2017

ZÄ M. Wilke Praxis Loburg,
Kreuzstr. 17
Tel. 039245 2405

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für den Raum Zerbst/Anhalt

Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donner-
stag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag
und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen
Vertretung.

Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer Tel. 116117

In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf **Tel. 112**
Auskünfte über Notdienst
Einsatzleitstelle Bitterfeld **Tel. 03493 513150**

Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 03.02. bis 16.02.2017

Redaktionsschluss am 24.01.2017

Freitag, 03.02.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Freitag, 10.02.2017

Bären Apotheke Lindau

Samstag, 04.02.2017

Bären Apotheke Lindau

Samstag, 11.02.2017

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Sonntag, 05.02.2017

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Sonntag, 12.02.2017

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

Montag, 06.02.2017

Drei Linden Apotheke Loburg

Montag, 13.02.2017

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, 07.02.2017

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Dienstag, 14.02.2017

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 08.02.2017

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Mittwoch, 15.02.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 09.02.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Donnerstag, 16.02.2017

Bären Apotheke Lindau

Rats- und Stadtapotheke
Alte Brücke 37
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 2462

Neue Apotheke
Dessauer Str. 41
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 3406

Raben-Apotheke
Markt 25
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 3481

Bären Apotheke
Flecken 4
39264 Lindau
Tel. 039246 331

Jever Apotheke
Fritz-Brandt-Str. 6
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 487070

Drei Linden Apotheke
Markt 4
39279 Loburg
Tel. 039245 91465

Katharina-Apotheke
Breite 21
39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03923 73740

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

Stadtrat

Sitzungsplan Februar/März 2017 des Stadtrates Zerbst/Anhalt und seiner Ausschüsse

Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzungen:

- Bau- und Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, 07.02.2017 17:00 Uhr, Rathaus Schloßfreiheit 12,
Sitzungsraum

- Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 13.02.2017 17:00 Uhr, Rathaus, Schloßfreiheit 12,
Sitzungsraum

- Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Dienstag, 14.02.2017 17:00 Uhr, Rathaus Schloßfreiheit 12,
Sitzungsraum

- Stadtrat

Mittwoch, 01.03.2017 17:00 Uhr, Stadthalle, Katharina-Saal

- Bau- und Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, 07.03.2017 17:00 Uhr, Rathaus Schloßfreiheit 12,
Sitzungsraum

- Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Dienstag, 14.03.2017 17:00 Uhr, Rathaus Schloßfreiheit 12,
Sitzungsraum

- Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 20.03.2017 17:00 Uhr, Rathaus, Schloßfreiheit 12,
Sitzungsraum

- Stadtrat

Mittwoch, 29.03.2017 17:00 Uhr, Stadthalle, Katharina-Saal

Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wird gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt – Amtsboten – öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung

- **32. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses**
- **am Dienstag, dem 07.02.2017, um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 11.01.2017
- 5 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Biogasanlage Güterglück“ der Stadt Zerbst BV/383/2016
- 6 Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/2015 „Pension am Stadtrand“ BV/393/2017
- 7 Beschluss über die Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt BV/398/2017
- 8 Mitteilungen
- 9 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Mitteilungen
- 11 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 12 Grundstücksangelegenheit BV/400/2017
- 13 Schließung der Sitzung

Sebastian Siebert

Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

- **35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**
- **am Montag, dem 13.02.2017, um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 34. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.01.2017
- 5 Außerplanmäßige Auszahlung P+R-Parkplatz Bahnhof BV/394/2017
- 6 Mitteilungen
- 7 Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI BV/388/2017
- 9 Steuerangelegenheit BV/396/2017
- 10 Vergabeangelegenheit nach VOB BV/399/2017
- 11 Grundstücksangelegenheit BV/400/2017
- 12 Mitteilungen
- 13 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 14 Schließung der Sitzung

Andreas Dittmann

Bürgermeister

und Vorsitzender des Ausschusses

Tagesordnung

- **25. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses**
- **am Dienstag, dem 14.02.2017, um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 10.01.2017
5. Namensgebung der Grundschule Dobritz in Grundschule „Vorfläming“ Dobritz BV/397/2017
6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zerbst/Anhalt (Kostenbeitragssatzung) BV/401/2017
7. Beratung zur Sportstättenanalyse
8. Mitteilungen
9. Anfragen, Anträge und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

10. Personalangelegenheit

11. Grundstücksangelegenheit BV/400/2017
12. Mitteilungen
13. Anfragen, Anträge und Anregungen
14. Schließung der Sitzung

Bernd Adolph
Ausschussvorsitzender

Ortschaftsräte

Tagesordnung

- **11. Sitzung des Ortschaftsrates Gehrden**
- **am Dienstag, dem 07.02.2017, um 19:00 Uhr**
- **im Gemeindehaus Gehrden, Hauptstraße 15, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde - Anregungen Veranstaltungen 2017
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2016
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters- Rückblick 2016/Ausblick 2017
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Matthias Schemioneck
Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **13. Sitzung des Ortschaftsrates Jütrichau**
- **am Montag, dem 13.02.2017, um 19:00 Uhr**
- **im Bürgerhaus Jütrichau, Mühlsdorfer Weg 7a, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.11.2016
- 4 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Denis Barycza
Ortsbürgermeister

Tagesordnung

- **12. Sitzung des Ortschaftsrates Nutha**
- **am Mittwoch, dem 15.02.2017, um 19:00 Uhr**
- **im Kornmuseum Nutha, Im Winkel 8, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.10.2016
- 5 Bericht der Ortsbürgermeisterin und Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen
- 6 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- 9 Schließung der Sitzung

Sylvia Rothe
Ortsbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Vergabe von Leistungen

In der 34. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.01.2017 wurde die Vergabe der Leistungen für Konzeption, Bereitstellung, Aufbau und Betreuung der Veranstaltungstechnik sowie Bühnen- und Tribünenanlage an die Firma Veranstaltungstechnik Halle GmbH beschlossen.

Zerbst/Anhalt, 24.01.2017

Dittmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin

Gemäß § 75 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. mit dem § 47 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich öffentlich bekannt, dass Herr Holger Hannemann gemäß § 42 Abs. 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVV LSA) zum 1.12.2016 sein Mandat im Ortschaftsrat Polenzko niedergelegt hat.

Herr Holger Hannemann hat bei der Kommunalwahl am 25.5.2014 für den Wahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft Polenzko kandidiert. Einen nächst folgender Bewerber gibt es für die Unabhängige Wählergemeinschaft Polenzko nicht mehr. Der Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zu einer Ergänzungswahl nach § 49 KWG LSA unbesetzt.

Zerbst/Anhalt, 19.1.2017

Johannes
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Steinstücke“ der Stadt Zerbst/Anhalt

Der Stadtrat hat am 23. November 2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB den B Nr. 2 Wohngebiet „Steinstücke“ gefasst (Beschluss-Nr. 348/2016). Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Daraus folgt, dass die praktische Abwicklung des Änderungsverfahrens im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen kann.

Am 25.01.2017 hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Steinstücke“ in der Fassung vom November 2016 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 377/2016).

Der Planbereich befindet sich im Süd-Westen der Kernstadt Zerbst/Anhalt (siehe Lageplan).

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 Wohngebiet „Steinstücke“ in der Fassung der 3. Änderung und beinhaltet die Änderung der nachfolgend genannten textlichen Festsetzung:

3. *Garagen und Stellplätze*

- 3.1 Garagen, Stellplätze und untergeordnete Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen sind Einfriedungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO)

Die Festsetzung 3.1 des Bebauungsplanes wird den aktuellen Bedürfnissen der Anlieger im Wohngebiet „Steinstücke“ nicht mehr gerecht. Seit der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich der Bedarf an Stellplätzen erheblich verändert. So ist es inzwischen gängige Praxis, dass Familien über 2 und mehr Pkw verfügen und diese einen entsprechenden Stellplatz benötigen. Angepasst an diese Entwicklung soll mit der 4. Änderung die Festsetzung 3.1 wie folgt neu gefasst werden:

3. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
- 3.1 Garagen und untergeordnete Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Einfriedungen und überdachte Stellplätze mit max. einer geschlossenen Längsseite zulässig.

Da im vorliegenden Fall nur die textliche Festsetzung Nr. 3 verändert werden soll, handelt es sich bei der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 um eine unselbständige Planänderung.

Das bedeutet, dass die Planänderung nur gemeinsam mit den unverändert gebliebenen Festsetzungen der Urfassung (Fassung 3. Änderung) gilt.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) verzichtet.

Es werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Änderung der textlichen Festsetzung 3.1 durchgeführt.

Gegenstand der 4. Änderung und damit der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist nur die Änderung der textlichen Festsetzung 3.1. Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben in der Fassung der 3. Änderung unberührt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Steinstücke“ in der Fassung vom November 2016 liegt mit Begründung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB **vom 13.02.2017 bis einschl. 15.03.2017**

im Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10 der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus können die Planunterlagen nach Terminvereinbarung im Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt (Tel. 03923 754240) eingesehen werden.

Es besteht außerdem während der Auslegungsfrist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zum Entwurf auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter www.stadt-zerbst.de über den Link Stadt + Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch unter bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de abgegeben werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).
2. Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

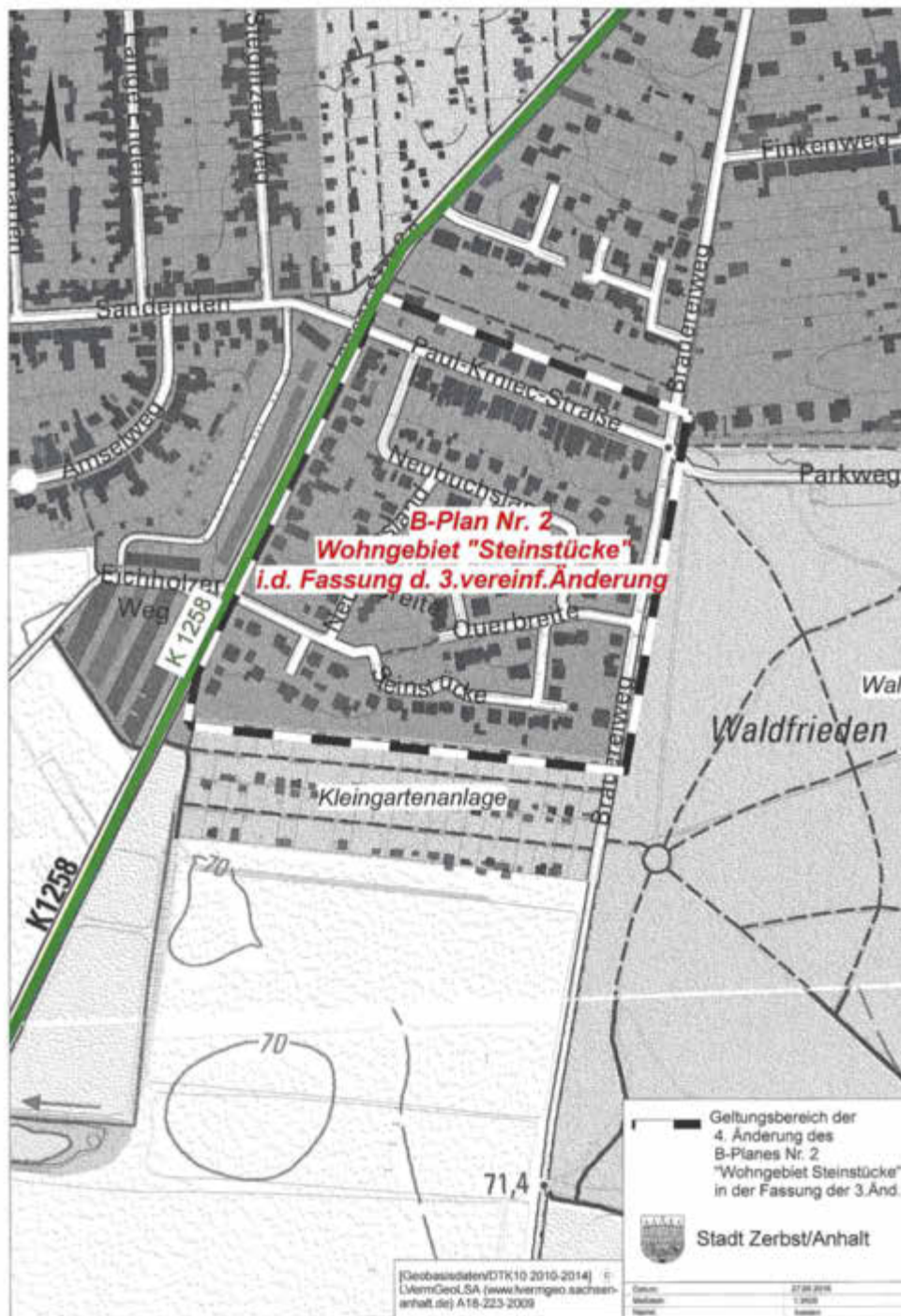
Zerbst/Anhalt, 26.01.2017

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Lageplan siehe Seite 6



Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 39 Quartier „Kleine Käpperstraße/Jeversche Straße“ der Stadt Zerbst/Anhalt

Der Stadtrat hat am 25. Januar 2017 in öffentlicher Sitzung gemäß § 13a i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 Quartier „Kleine Käpperstraße/Jeversche Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gefasst (Beschluss-Nr. 378/2016), den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 39 in der Fassung vom Dezember 2016 gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 379/2016).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Kernstadt Zerbst/Anhalt und umfasst 5473 m². Er beinhaltet folgende Flurstücke der Flur 31 in der Gemarkung Zerbst:

362, 364, 356, 363, 361 und 355 (siehe Lageplan).

Begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Osten durch die Kleingartenanlage „Ulrichstiftung“,
- im Westen durch die Jeversche Straße,
- im Norden durch die Käpperstraße an der Post und die Grund-

stücke Käpperstraße 1 - 7 sowie

- im Süden durch die Bebauung an der Dessauer Straße (Dessauer Straße 1 - 11A) und die Bebauung nördlich der Ziegelstraße (Ziegelstraße 1 - 7)

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Nutzungskonzeptes für die Sanierung des Hauptgebäudes Jeversche Straße 7 und eine rückwärtige, mehrgeschossige Wohnbebauung geschaffen werden. Das Vorhaben dient der Nachverdichtung und Revitalisierung der Innenstadt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Jeversche Straße und die Käpperstraße. Das Quartier „Kleine Käpperstraße/Jeversche Straße“ wird geprägt durch die bestehende Bebauung entlang der Jeverschen Straße, der Käpperstraße sowie der Dessauer Straße und der Ziegelstraße und ruhigem Innenbereich. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften

des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) wird verzichtet. Es werden die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen wird mit dem Bebauungsplan weder vorbereitet noch begründet. Eben so wenig werden Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie durch die Aufstellung berührt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 in der Fassung vom Dezember 2016 liegt mit Begründung **vom 13.02.2017 bis einschließlich 15.03.2017** im Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10 der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 in 39261 Zerbst/Anhalt, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr
und	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr
und	14:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus können die Planunterlagen nach Terminvereinbarung im Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 10, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2 (Tel. 03923 754240) eingesehen werden.

Es besteht außerdem während der Auslegungsfrist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen zum Entwurf auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter www.stadt-zerbst.de über den Link Stadt + Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zu

den Dienststunden bzw. vereinbarten Terminen zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können auch unter bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de abgegeben werden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

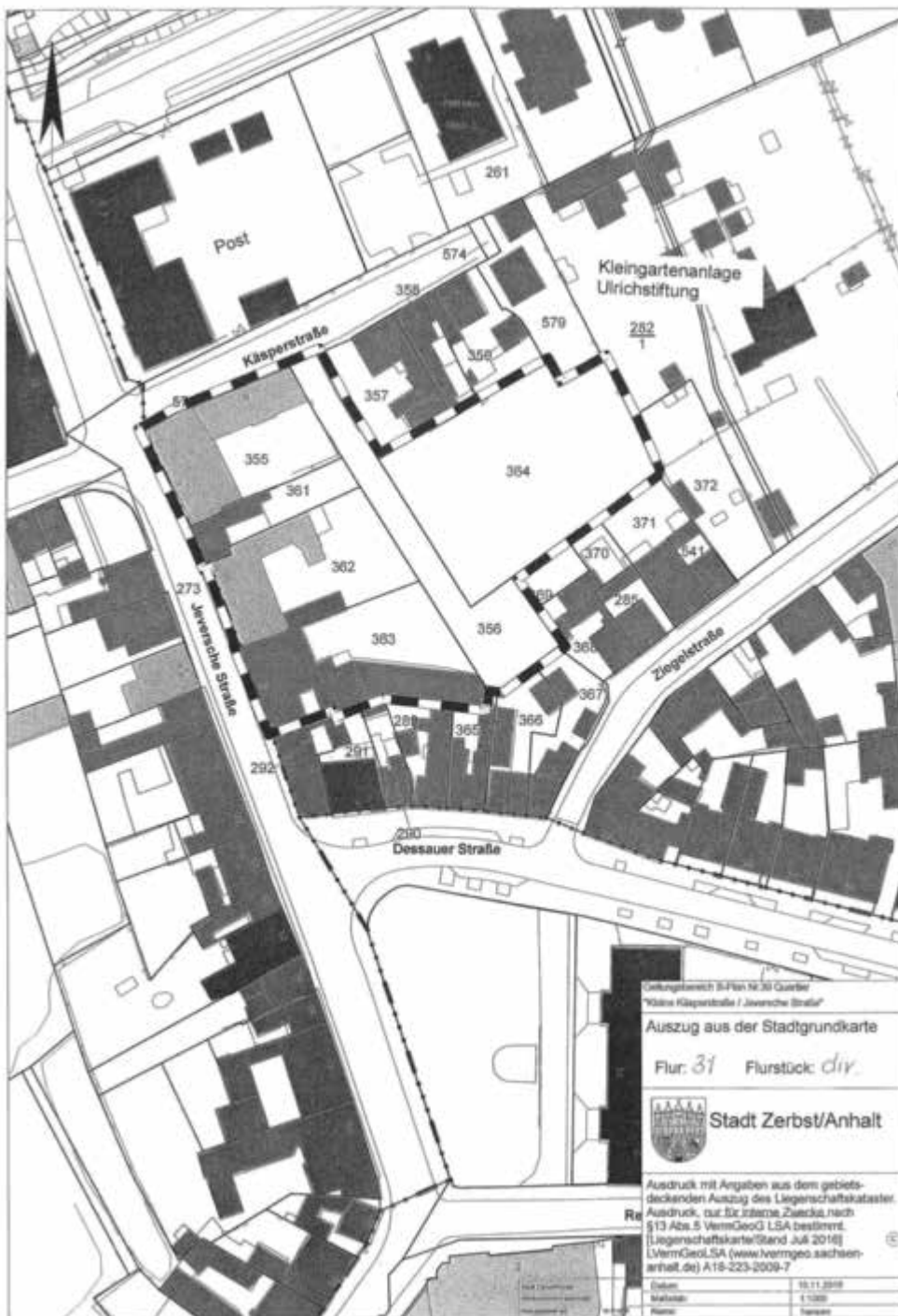
1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.
2. Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht fristgerecht innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zerbst/Anhalt, 26.01.2017

Dittmann
Bürgermeister
Im Original unterzeichnet



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Paintballanlage“, Neue Mühle Zernitz

Der Stadtrat hat am 21.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Paintballanlage“, Neue Mühle Zernitz gefasst (BV/299/2016).

Die Neue Mühle Zernitz befindet sich in der Gemarkung Zernitz. In den Geltungsbereich sind folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke einbezogen:

Flur 8, Flurstück 62/1, sowie Teile der Flurstücke 6 und 63/1. Der Geltungsbereich grenzt nach Süden an die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Zerbst.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- nach Norden durch den Altlauf bzw. den Baumbestand des Altlaufes der Grimmer Nuthe
- nach Süden durch die Gemarkungsgrenze Zerbst, die entlang dem Flurstück eines verfüllten Grabens (Graben Nr. 127 „An der Neuen Mühle“) mit Baumbestand verläuft bzw. durch Ackerflächen,
- nach Westen durch Grünlandflächen
- nach Osten durch die Landesstraße L 55

und umfasst eine Fläche von insgesamt 12.550 m².

Der Eigentümer hat diese Flächen an den Paintballverein langfristig zur Nutzung verpachtet.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

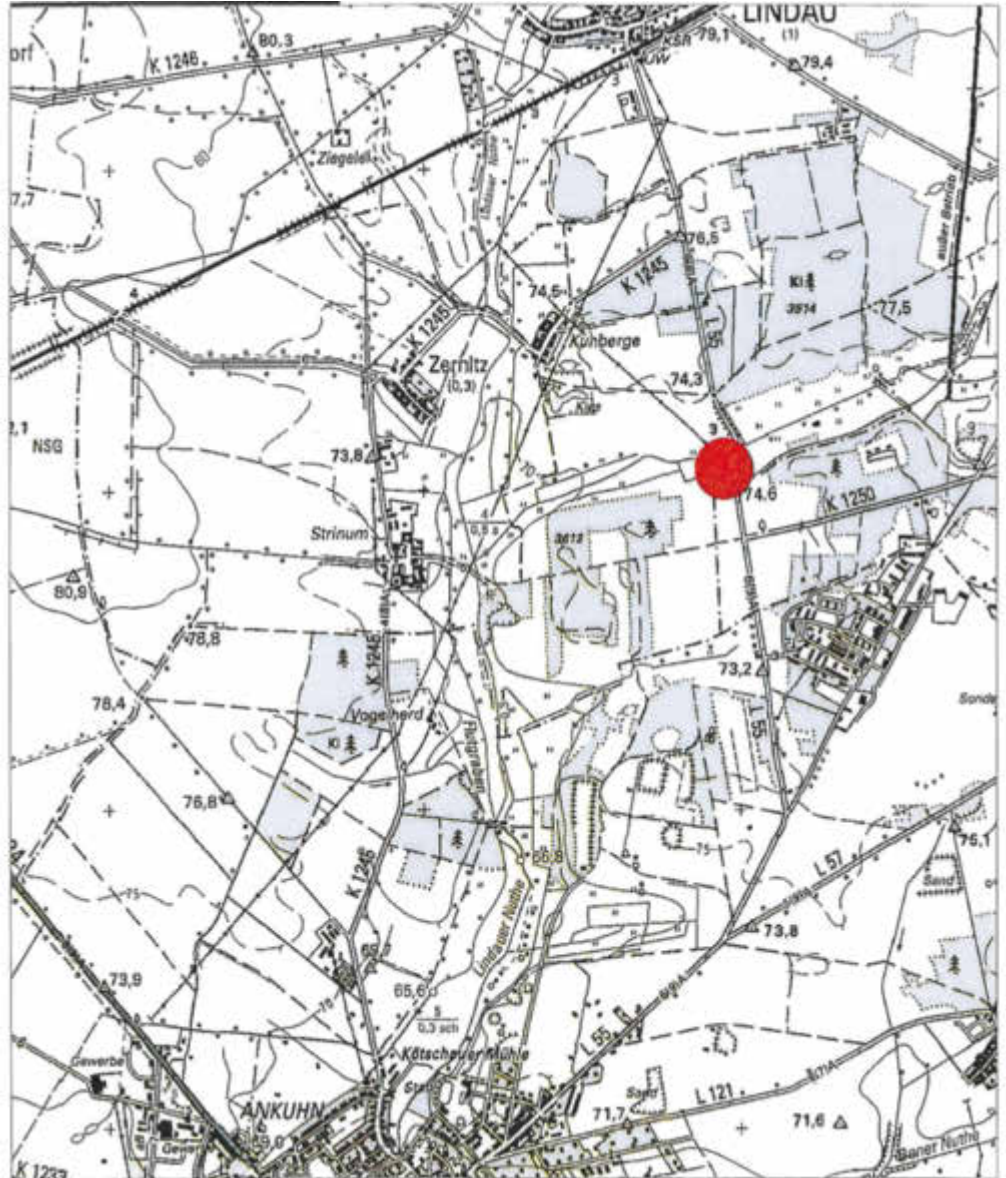
Im Flächennutzungsplan Zernitz ist diese Fläche als Landwirtschaftsfläche (hier: Vorseithof) ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind

Stadt Zerbst/Anhalt

Lage im Raum

VE-Plan Nr. 02/2016 „Paintballanlage Neue Mühle“ Zernitz



Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan Zernitz wird im Parallelverfahren geändert.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird zeitgleich mit der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Dittmann
Bürgermeister
Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Zerbst/Anhalt Nr.02/2016 „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 21.12.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz umfasst das Flurstück 62/1 der Flur 8, Gemarkung Zernitz, sowie eine Teile der Flurstücke 6 und 63/1.

Der Geltungsbereich grenzt nach Süden an die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Zerbst.

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2016 liegt in der Zeit

vom **20.02.17** bis zum **21.03.17**

im Zimmer 10 des Bau- und Liegenschaftsamtes der Stadt Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2, während folgender Zeiten

montags	9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht **öffentlich aus**.

Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese kann schriftlich oder während der

o. a. Zeiten zur Niederschrift vorgetragen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme unter www.bau-liegenschaftsamtsamt@stadt-zerbst.de abzugeben. Außerhalb dieser Zeiten ist nach erfolgter mündlicher (Tel. 03923 754239) oder schriftlicher Terminvereinbarung die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen möglich. Die Vorentwurfsunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter www.stadt-zerbst.de über den Link Stadt +Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Zerbst, den 23.12.2016

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Zerbst/Anhalt

Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Zernitz

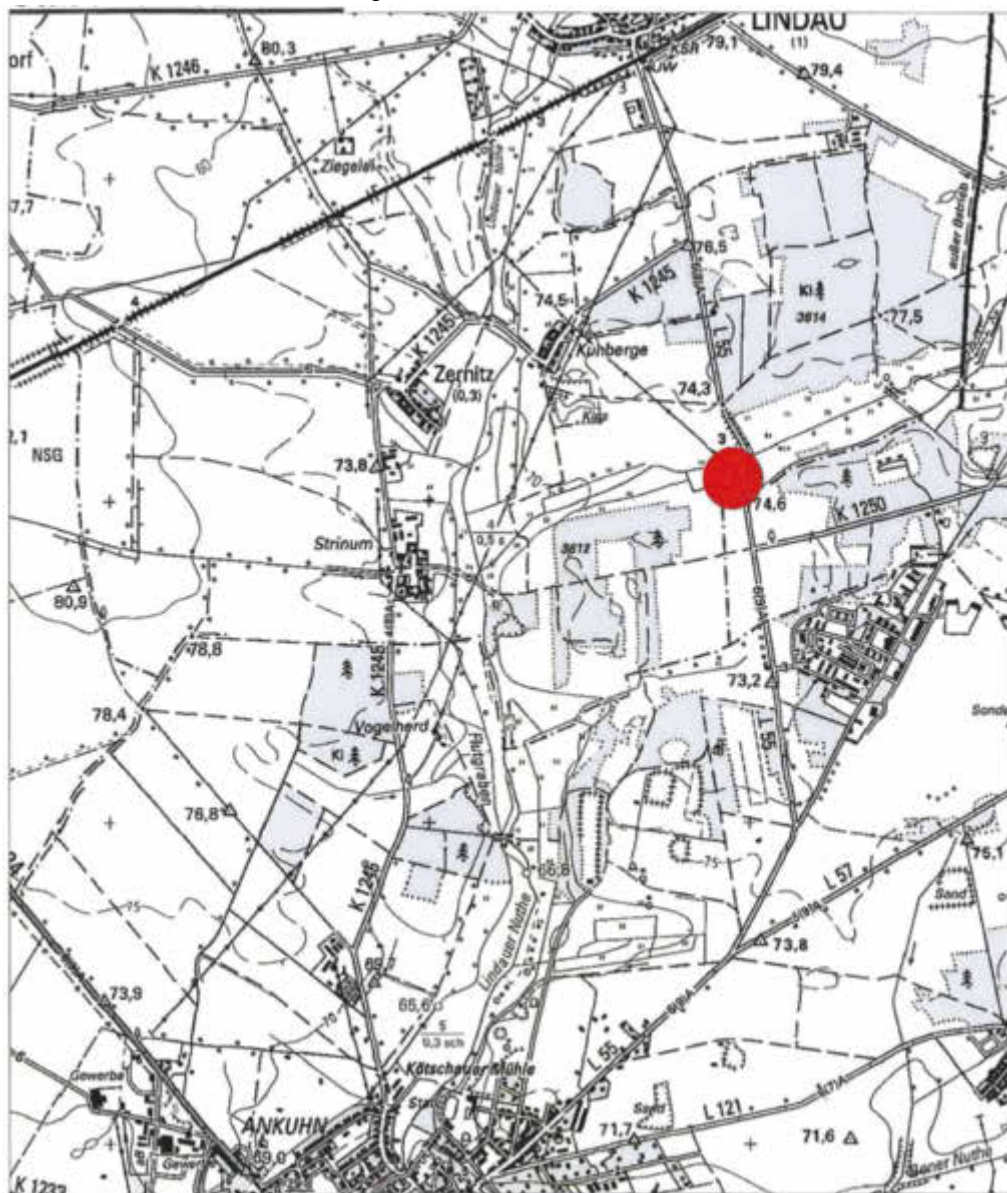
Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat am 21.12.2016 den Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Zernitz gefasst (Beschluss Nr. 368/2016). Dies wird hiermit bekannt gemacht.

- Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Zernitz.
- Anlass für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Zernitz ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2016 „Paintballanlage“ Neue Mühle Zernitz (Beschluss: 299/2016). Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 62/1 der Flur 8, sowie Teile der Flurstücke 6 und 63/1. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Zernitz sind diese Flächen als vorhandene bauliche Anlage (Vierseithof) im Außenbereich dargestellt. Gemäß 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll hier nur eine punktuelle Festlegung (vorhabenkonkret) getroffen werden.
- Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele der Planung wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 in Form der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs einschließlich Begründung und dem Vorentwurf zum Umweltbericht durchgeführt. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
- Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Zernitz wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2016 „Paintballanlage“

Stadt Zerbst/Anhalt

Lage im Raum

VE-Plan Nr. 02/2016 „Paintballanlage Neue Mühle“ Zernitz



Neue Mühle Zernitz durchgeführt. Die Ortschaft Zernitz wird im Rahmen des Planverfahrens angehört.

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Zernitz

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 21.12.2016 den Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Zernitz gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst.

Die 1. Änderung bezieht sich nur auf den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02 2016 „Paintballanlage“ Neue Mühle.

Dieser Bereich wird als „Sondergebiet „Paintball“ ausgewiesen. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2016 liegt in der Zeit

vom **20.02.17** bis zum **21.03.17**

im Zimmer 10 des Bau- und Liegenschaftsamtes der Stadt Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Puschkinpromenade 2, während folgender Zeiten

montags	9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	9.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
freitags	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht **öffentlich aus**.

Während dieser Zeiten wird Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Diese kann schriftlich oder während der o. a. Zeiten zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme unter www.bau-liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de abzugeben.

Außerhalb dieser Zeiten ist nach erfolgter mündlicher (Tel. 03923 754239) oder schriftlicher Terminvereinbarung die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen möglich.

Die Vorentwurfsunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Zerbst/Anhalt unter www.stadt-zerbst.de über den Link Stadt +Bürger, Stadtverwaltung, Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Zerbst, den 23.12.2016

Dittmann

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet

Bodenordnungsverfahren Borum

Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Stadt Dessau-Roßlau
Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 17.01.2017

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderungsanordnung

Aufgrund der §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) wird das Bodenordnungsverfahren Borum durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren „Borum, Feldlage“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Borum, Flur 1, Flurstücke 159/114, 160/114, 204
Gemarkung Garitz, Flur 2, Flurstück 201
Gemarkung Garitz, Flur 3, Flurstück 276
Gemarkung Pulpforde, Flur 5, Flurstücke 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 131, 132, 133/2, 134/1, 134/2, 135/2, 137, 138
Gemarkung Streetz, Flur 6, Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 38, 39, 50, 70, 75
Gemarkung Streetz, Flur 7, Flurstücke 7, 8, 9, 87

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt ca. 131,86 ha.

Weiterhin werden folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Ragösen, Flur 1, Flurstücke
47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 63/1, 241, 242, 243, 275

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt ca. 17,04 ha

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.662 ha.

Die Änderung der Grenzen des Bodenordnungsgebietes ist auf der zur 7. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Begründung

Mit Beschluss vom 18.06.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Borum (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) angeordnet.

Im Rahmen der Vermessung der Verfahrensgrenze wurden Abweichungen zwischen der örtlichen Nutzung und der Flurstücksstruktur festgestellt. Durch das Hinzuziehen bzw. Ausschließen von einzelnen Flurstücken können Eigentum und örtliche Nutzung im Rahmen der Neuordnung des Verfahrensgebietes in Übereinstimmung gebracht werden.

Des Weiteren wurden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes Straßen-, Wege- und Grabenflurstücke im Liegenschaftskataster geändert. Die durch diese Fortführung entstanden Flurstücke, die zur Erreichung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens notwendig sind bzw. nicht mehr benötigt werden, werden mit dieser 7. Änderungsanordnung zugezogen oder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Mit Änderungsanordnung Nummer 5 vom 16.09.2013 entstand das Verfahren „Borum II, Ortslage Garitz Stärkefabrik“ (Verf.-Nr. 611-14 AB 4113). Dieses ist abgeschlossen. Eine verbliebene Ackerfläche wird planmäßig zum Zwecke der Arrondierung wieder zum Verfahren hinzugezogen.

Bei den in der Gemarkung Ragösen ausgeschlossenen Flächen handelt es sich fast ausschließlich um Wald. Diese bedürfen keiner weiteren Regelung und können aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die in der Gemarkung Streetz östlich der Ortslage Natho hinzugezogenen Flurstücke sind aufgrund der zwischenzeitlichen Privatisierung der ehemaligen Wegeflurstücke nicht mehr erschlossen. Gleichzeitig verläuft entlang der Waldkante ein landwirtschaftlicher Weg ohne eigentumsrechtliche Sicherung. Mit der Hinzuziehung zum Bodenordnungsverfahren sollen Eigentum und örtliche Nutzung wieder in Übereinstimmung gebracht und die rechtliche Erschließung gewährleistet werden.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten

2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Teilnehmergemeinschaft

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2007 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornum“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bornum.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten der o. g. neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber

zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

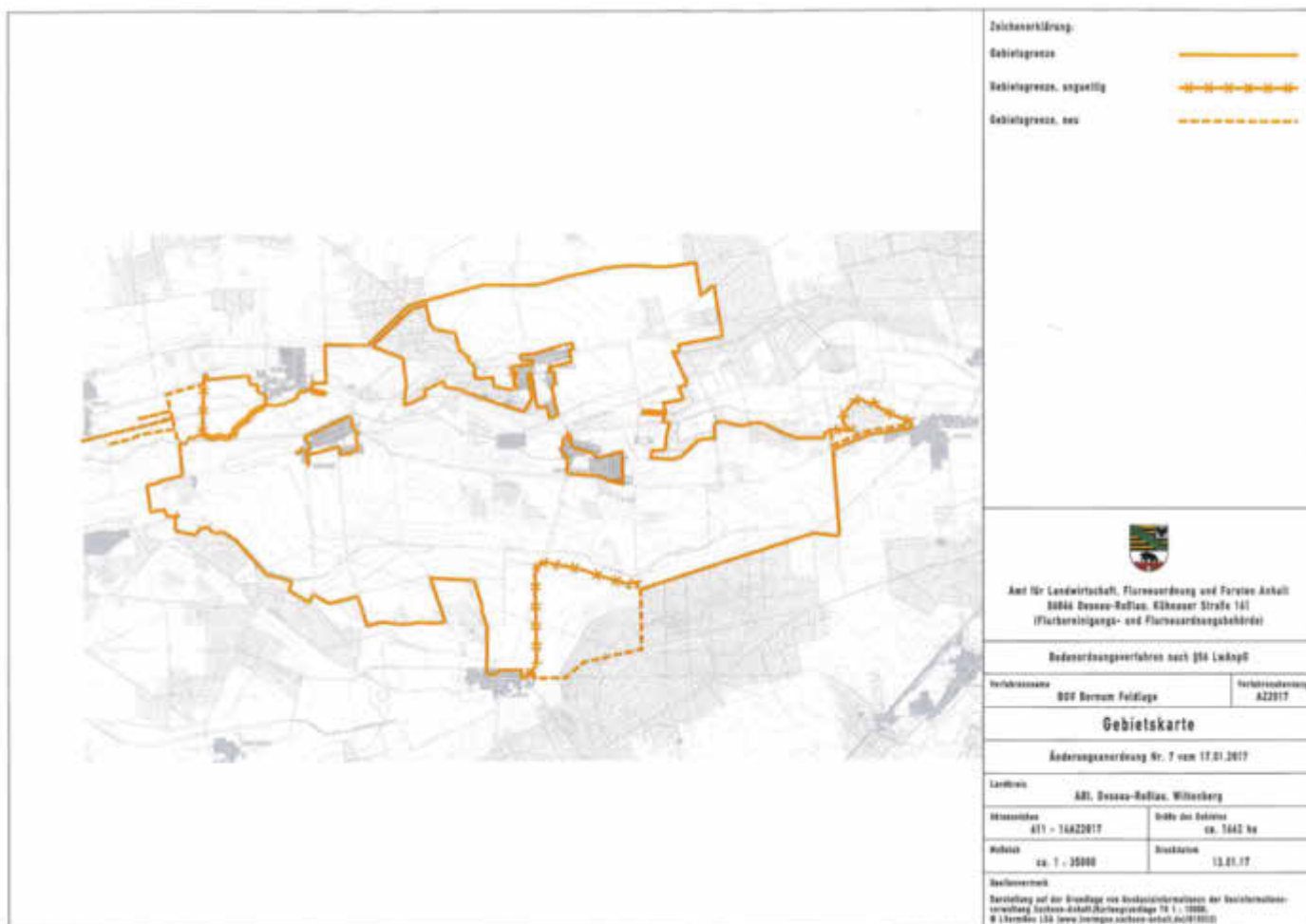
Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 7. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle



Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in den Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 7. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Kampfenkel

Die vorstehende 7. Änderungsanordnung mit der Gebietskarte liegt in der

- Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
- Stadt Zerbst, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst
- Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Krosch

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit Biogasaufbereitung sowie Lagerung von Gülle bzw. Gärresten und brennbaren Gasen;

hier: Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Feststoffdosierers für Rüben sowie Anpassung der Einsatzstoffe mit Verringerung der Durchsatzkapazität der Einsatzstoffe von 154,8 t/d auf 139,7 t/d

auf dem Grundstück in **39264 Zerbst/Anhalt**

Gemarkung: **Güterglück**
Flur: **1**
Flurstück: **843.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Spruch der Woche

Unser Wissen ist ein Tropfen. Was wir nicht wissen, ist ein Ozean.

Isaac Newton

Öffentliche Bekanntgabe



**des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung**

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Innogy SE in 45127 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit Biogasaufbereitung sowie Lagerung von Gülle bzw. Gärresten und brennbaren Gasen in 39264 Zerbst/Anhalt, OT Güterglück, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Innogy SE in 45127 Essen beantragte mit Schreiben vom 13.10.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die



**Amtsbote
Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt**

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120,
E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

Aus dem Rathaus

Film und Gespräch beenden Ausstellung und „Kunstwelten“-Zyklus



Das Gästezimmer-Projekt mit Schülern der Ganztagschule Ciervisti in der Essenzen-Fabrik, Filmemacher und Autor Rosa von Praunheim zu Gast im Franciscum und die Ausstellung „Kinder im Exil“ im Saal des Rathauses – die „Kunstwelten“-Premiere in Zerbst/Anhalt war eine vielseitige und gelungene. Das zehnjährige Kooperationsprojekt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit der Akademie der Künste Berlin fand erstmals auch außerhalb von Bitterfeld-Wolfen statt. Zur Finissage der Ausstellung war Drehbuchautor und Regisseur Wolfgang Kohlhaase mit dem Film „Ich war neunzehn“ zu Gast in der Zerbster Stadthalle. An die 300 Schüler der 9. bis 12. Klassen aus der Ciervisti-Schule und dem Franciscum verfolgten die thematisch zur Ausstellung passende DEFA-Produktion aus dem Jahr 1968 aus dem Leben von Regisseur Konrad Wolf. Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD) ging in seiner Begrüßung auch nochmals eindringlich auf das überaus aktuelle Thema Flucht und Vertreibung ein. Nach dem Film war Wolfgang Kohlhaase im Gespräch mit Marion Neumann von der Akademie und dem Publikum. Fotos (2): Helmut Rohm

Zerbster Prunkbibel begeistert 111.000 Besucher in Minneapolis

Sie sind verpackt und auf der Heimreise – die beiden Bände der Zerbster Prachtbibel, die im Rahmen der „Here I stand ... - Lutherausstellungen USA 2016“ vom 29. Oktober vorigen Jahres bis 15. Januar im Minneapolis Institute of Art zu sehen waren. Und das mit außerordentlichem Erfolg, wie die Projektverantwortlichen gegenüber den Medien resümieren. Insgesamt 111.000 Besucher haben die Ausstellung „Martin Luther: Art and the Reformation“ gesehen. 20.000 Eintrittskarten waren bereits vor Beginn der bislang umfangreichsten Schau zu Martin Luther in den Vereinigten Staaten verkauft. Während der Laufzeit der Schau sei die Nachfrage nach Eintrittskarten so groß gewesen, dass das Museum vor einem ungewöhnlichen Problem stand: Der Kartenverkauf für die Zeitfenster zum Einlass in die Ausstellung konnte nicht in dem Maße erfolgen, in dem Nachfrage daran bestand. Als Konsequenz führte das Minneapolis Institute of Art erstmals in seiner Geschich-

te eine Montags-Öffnung der Sonderausstellung ein. Zwei Stunden betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Besucher. Die umfassende kunst- und kulturhistorische Hauptausstellung im Rahmen des Projektes „Here I stand ...“, die zweiterfolgreichste am Mia in den letzten 15 Jahren, vereinte auf ca. 1.000 m² etwa 300 Exponate und Exponatengruppen, die in acht Räumen einen einzigartigen Rundgang durch Martin Luthers Leben und Werk ermöglichten. Neben vielen anderen gehörten dabei die

Zerbster Bibel-Bände zu den besonders faszinierenden Exponaten. „Der Kurator der Ausstellung Tom Rassieur hat die beiden Bände sehr lieb gewonnen“, berichten die die Ausstellung federführend betreuenden Mitarbeiter des sachsen-anhaltischen Landesmuseums für Vorgeschichte Halle. Und dass sie ein sehr beliebtes Motiv auf Instagram waren. Zum „Here I stand ...“-Projekt mit maßgeblicher Unterstützung des Auswärtigen Amtes und in fruchtbarer Zusammenarbeit mit drei amerikanischen Part-

nerinstitutionen gehörten auch Ausstellungen in New York und Atlanta. Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) übernahm die Schirmherrschaft über das Gesamtprojekt, das in Kooperation zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt/Landesmuseum für Vorgeschichte, der Stiftung Lutherdenkstätten in Sachsen-Anhalt, dem Deutschen Historischen Museum Berlin und der Stiftung Schloss Friedenstein Gotha organisiert und durchgeführt wurde. 26 weitere Institutionen, darunter Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Museen, Archive und Bibliotheken, unterstützten das Projekt als Leihgeber. Sie alle machten in einmaliger Weise ihre Bestände zugänglich. Alle drei Ausstellungen hatten insgesamt 195.000 Besucher. Von Mai bis November wird die Zerbster Prunkbibel im Rahmen der Nationalen Sonderausstellungen „Luther und die Deutschen“ auf der Wartburg in Eisenach zu sehen sein.



Die beiden Bände der Zerbster Cranach-Bibel gehörten zu den Stars der Luther-Ausstellung im Minneapolis Institute of Art in den USA. Foto: © Minneapolis Institute of Art 2016

Kultur und Freizeit

Veranstaltungen in der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften

im Februar 2017



Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort/OT
03.02.2017	14:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Ansichten von Lichtenstein“	Rathaus Zerbst/A.
04.02.2017	19:30 Uhr	Jugendkarneval LCC grün-gelb e. V.	Bürgerhaus Lindau
05.02.2017	14:32 Uhr	Kaffeeeklatsch des Carnevalclubs Gold-Grün Güterglück e. V.	Mehrzweckhalle
09.02.2017	19:30 Uhr*	Best of Irish Dance Masters	Katharina-Saal
10.02.2017	19:00 Uhr	Vernissage zur Personalausstellung der 52. Zerbster Kulturfesttage	Museum Zerbst/A.
11. + 12.02.2017	13:00 Uhr	Hüpfburgenland	Stadthalle Zerbst/A.
11.02.2017	14:00 Uhr	Eröffnung der 52. Zerbster Kulturfesttage Eröffnungskonzert „Eine kleine Kammermusik“ mit Tobias Eger, Annegret und Wolf-Jürgen Gander	Aula des Gymnasiums
11.02.2017	14:00 Uhr	Gestalten mit Ton I Frühlings- und Ostersachen werden geformt	Kornmuseum Nutha
11.02.2017	19:30 Uhr	1. Prunksitzung des LCC grün-gelb e. V.	Bürgerhaus Lindau
11.02.2017	19:32 Uhr	Sandmannball Gold-Grün Güterglück e. V.	Carnevalclub Mehrzweckhalle
12.02.2017	14:00 Uhr	Seniorenfasching Steckbyer Carnevals Club	„Zum Biber“ Steckby
12.02.2017	14:30 Uhr	Rentnerkarneval des LCC grün-gelb e. V.	Bürgerhaus Lindau
13.02.2017	16:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Projektpräsentation MuseobilBox“	Museum der Stadt Zerbst/A.
16.02.2017	14:00 Uhr	Obstbaumschnitt	Umweltzentrum Ronney
17.02.2017	19:00 Uhr	Dia-Visions-Schau „Mongolei“	Stadthalle Zerbst/Anhalt
17.02.2017	19:00 Uhr	Dinner Krimi „Schwarze Nelken für den Don“	Kulturhaus Garitz
18.02.2017	10:00 Uhr	Obstbaumschnitt	Umweltzentrum Ronney
18. + 19.02.2017	10:00 Uhr	Landesmeisterschaften in lateinamerikanischen Tänzen	Stadthalle Zerbst/Anhalt
18.02.2017	14:00 Uhr	Monogramme in Kreuzstich	Kornmuseum Nutha
18.02.2017	19:00 Uhr*	Prunksitzung CCZ Rot-Weiß Zerbst e. V.	Friesenhalle Zerbst/A.
18.02.2017	19:32 Uhr	Ordens- und Kostümsitzung des CC Gold-Grün Güterglück	Mehrzweckhalle Güterglück
18.02.2017	19:30 Uhr	2. Prunksitzung des LCC grün-gelb e. V.	Bürgerhaus Lindau
18.02.2017	20:11 Uhr	Abendveranstaltung Steckbyer Carnevals Clubs	„Zum Biber“ Steckby

* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig. Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt. Tel.-Nr.: 03923 2351

Verein für Anhaltische Landeskunde lädt zur Führung ins Schiffermuseum ein

In diesem Jahr feiert der Roßlauer Schifferverein 1847 e. V. sein 170-jähriges Jubiläum. Die Regionalgruppe Anhalt-Zerbst des Vereins für Anhaltische Landeskunde gratuliert den Vereinsfreunden und möchte gern mehr

über die alte Schifferstadt Roßlau und den Schiffbau erfahren. Dazu gibt es am Dienstag, dem 7. Februar, um 18 Uhr eine Gelegenheit. Der Oberbürgermeister a. D. und Roßlauer Stadtchronist Klemens M. Koschig wird

durch das Schiffermuseum Roßlau führen. Dieses private Museum befindet sich in der Clara-Zetkin-Straße in Dessau-Roßlau am Rande des Betriebsgeländes der Roßlauer Schifferwerft.

Für die Besichtigung des Museums ist ein Eintritt von 2 Euro zu entrichten.

Jeder, der sich für die anhaltische Landeskunde interessiert, ist zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Fast 40 Angebote zu den 52. Zerbster Kulturfesttagen



Wenn Katharina II. auf Martin Luther trifft, Salsa auf barocke Flötenmusik oder Holzskulpturen auf Anhalts junge Kunst – dann sind das die Zerbster Kulturfesttage. Vom 10. Februar bis zum 12. März finden die traditionsreichen Kulturwochen in diesem Jahr in Zerbst/Anhalt statt. Unter dem Dach der Stadt gestalten Vereine, Institutionen, Künstlergruppen und Einzelkünstler ein abwechslungsreiches Angebot mit fast 40 Ausstellungen und Veranstaltungen.

Unter dem Titel „Geschichten – Holz und Drucke“ steht die Personalausstellung von Bertram Till. Der in der Zerbster Partnerstadt Nürtingen lebende Künstler präsentiert durchweg aktuelle Arbeiten. Zu sehen sind unter anderem Holzskulpturen, die an der Grenze zwischen konkreter und abstrakter Bildhauerei stehen sowie feine Linolschnitte zum Thema Totentanz. Die Vernissage findet am 10. Februar um 19 Uhr im Museum der Stadt Zerbst/Anhalt statt.

Offiziell eröffnet werden die 52. Zerbster Kulturfesttage am 11. Februar um 14 Uhr in der Aula des Gymnasiums Franciscum. Im Eröffnungskonzert erklingen internationale Barockwerke, gespielt von Tobias Eger (Cembalo) sowie

Annegret und Wolf-Jürgen Gander (Blockflöten).

Bis zum Festtage-Abschluss mit einem Konzert des Dresdner Kammerchores „ad libitum“ am 12. März um 16 Uhr im Fasch-Saal der Stadthalle bieten die vier Wochen vielseitigste Kunst, Musik, Literatur ...

Zum Spektrum der Ausstellungen gehören zum Beispiel auch „Grenzenlos“ des Künstlerforums Jever im Museum und im Gebäude der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld die Schau „Buena Vista Hannan“ der Zerbster Kulturaktion.

Einblicke in die Neuinszenierung des Zerbster Prozessionsspiels gib es. Literatainment mit Dr. Hans-Henning Schmitt ist mit einer Veranstaltung zu Martin Luther versprochen. Zu einem literarisch-musikalischen Programm auf den Spuren russischer Dichter, die Deutschland besuchten, lädt der Internationale Förderverein „Katharina II.“ ein. „Talenteshow“ oder „Voll auf Musik“ heißen nur zwei der Veranstaltungen, mit denen sich die Schulen an den Kulturfesttagen beteiligen. In der Bibliothek wird der Lesekönig/die Lesekönigin unter den Drittklässlern gesucht. Workshops ermöglichen im Museum eigenes künstlerisches Aktivwerden. Ein Vortrag von Dirk Herrmann, Vorsitzender des Fördervereins Schloss Zerbst, macht mit dem „Barocken Schlossgarten und seinen Gebäuden“ vertraut.

Das komplette Programm finden Sie in dieser Ausgabe.

Kurt Weill Fest Dessau feiert Jubiläum: 25. Auflage ab 24. Februar



Zurück in die Zukunft! So könnte das Kurt Weill Fest 2017 auch überschrieben sein, denn was zunächst aussieht wie ein sonntags-vernünftiger Blick in die Vergangenheit, bringt auf die Bühne, worauf wir unsere Zukunft begründen sollten.

Dabei bleibt das Fest, das vom 24. Februar bis zum 12. März seinen 25. Geburtstag feiert und wohl wieder weit über Deutschland hinaus strahlt, in diesem Jahr so sehr an den Themen der historischen Region Anhalt, dass man an ein Vorwärts zunächst nicht denkt: 500 Jahre Reformation, die Aufklärung vor etwa 250 Jahren, knappe 100 Jahre Klassische Moderne. Martin Luther, Moses Mendelssohn

und Kurt Weill sind die Protagonisten, die die Geschichten erzählen, die von Anhalt aus die Welt bewegten.

Unvergessliche Momente möchte der Jubiläumsspieljahrgang auf den Bühnen in Dessau, Wörlitz, Wittenberg, Halle und Magdeburg bieten, auf denen sich herausragende Künstler einfänden werden: ob die Anhaltische Philharmonie Dessau oder Angelika Kirchschlager, ob Ulrich Tukur, ob „Mr. Redhorn“ Nils Landgren oder HK Gruber & das Ensemble Modern Orchestra. Zudem dürfen sich die Besucher auf das MDR Sinfonieorchester unter der Leitung seines Chefdirigenten Kristjan Järvi freuen, das als Artist-in-Residence die Festspiele in besonderer Weise beflügelt.

Die Veranstalter laden ein, sich begeistern zu lassen für Kurt Weill, seine Musik und seine Zeit und freuen sich auf viele Gäste.

Weiterführende Informationen & Kartenservice unter Telefon 0341 14 990 900 oder unter www.kurt-weill-fest.de.

Interessante Neuigkeiten

aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt

Leiterin: Margitta Benecke

Kontakt:

Tel. (03923) 2453 • Fax: (03923) 778518

E-Mail: stabizerbst@t-online.de

Homepage mit Online-Katalog: www.stadtbibliothek-zerbst.de

Netzwerk: www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst

Öffnungszeiten

Montag: 13.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 10.00 bis 15.00 Uhr

Veranstaltungen:

- Jeden **1. Dienstag im Monat** lädt Bücherwurm Willi von **15:30 bis 16:30 Uhr** die Kleinen (3 - 7 Jahre) zum „**Lesen, Lachen, Sachen machen**“ ein: am 07.02.2017: „Löwenromantik“
- gemeinsame Veranstaltung mit dem Zerbster Heimatverein e. V. anlässlich der 52. Zerbster Kulturfesttage: **am 21.02.2017, um 18.30 Uhr**
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
Lesung mit Dr. Hans-Henning Schmidt, LITERAtainment Halle
„Hier stehe ich. Ich kann nicht anders ...“
Martin Luther – wortgewaltiger Reformator

Interessantes:

- Unseren Besuchern stehen neben rund 17.000 Medien vor Ort außerdem u. a. zur Verfügung:
- kostenloser **WLAN**-Anschluss

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 17. Februar 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 7. Februar 2017



52. ZERBSTER

10.02. bis 12.03.2017



Freitag, 10. Februar 2017

19:00 Uhr *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Vernissage zur Personalausstellung „Geschichten - Holz und Drucke“ vom Nürtinger Künstler Bertram Till

Sonnabend, 11. Februar 2017

14:00 Uhr *Aula Gymnasium Franciscum*
Eröffnung der 52. Zerbster Kulturfesttage
Festansprache des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt
Eröffnungskonzert „Eine kleine Kammermusik“
mit Tobias Eger, Annegret und Wolf-Jürgen Gander

Es besteht die Möglichkeit zur Besichtigung der Ausstellungen oder zu einem Besuch im Museumscafé der Förderschule „Am Heidedorf“

Montag, 13. Februar 2017

16:00 Uhr *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Eröffnung der Ausstellung „Projektpräsentation MuseobilBOX“

Mittwoch, 15. Februar 2017

18:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt „Holz- und Linolschnitt“ mit Voranmeldung

Donnerstag, 16. Februar 2017

18:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt „Stempeln auf Papier und Textil“ mit Voranmeldung

Freitag, 17. Februar 2017

19:00 Uhr* *Stadthalle Zerbst/Anhalt*
Dia-Visionsschau „Mongolei – im Reich des Dschingis Khan“ eine Fotoreportage von und mit Erika und Werner Marx

Sonntag, 19. Februar 2017

15:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Singen in den Kreuzgängen mit dem Stadtchor

16:00 Uhr *Aula Gymnasium Franciscum*
Verabschiedung von Karin Spott als Chorleiterin

Dienstag, 21. Februar 2017

18:30 Uhr *Vortragsraum der Kreissparkasse*
„Hier stehe ich. Ich kann nicht anders... – Martin Luther – wortgewaltiger Reformator“ mit Dr. Hans-Henning Schmidt (LITERAtainment)
Zerbster Heimatverein e.V. und Stadtbibliothek

Mittwoch, 22. Februar 2017

18:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt „Kaltadelradierung auf unterschiedlichen Materialien“ mit Voranmeldung

Donnerstag, 23. Februar 2017

18:00 Uhr *Vortragsraum der Kreissparkasse*
„Hört her, merkt auf, versteht! – Einblicke in Neuinszenierung des Zerbster Prozessionsspiels von 1507“

Freitag, 24. Februar 2017

18:00 Uhr *Aula Gymnasium Franciscum*
Instrumentalwettbewerb Schüler des Gymnasiums

19:00 Uhr *Stadthalle Zerbst/Anhalt*
„Der barocke Schlossgarten und seine Gebäude“
Teil 1, Multimediavortrag
Förderverein Schloss Zerbst e.V.

Sonnabend, 25. Februar 2017

14:00 Uhr *Stadthalle Zerbst/Anhalt*
„Vom Reithaus zur Stadthalle“ 10. Führung durch die Stadthalle – Vortrag von Dirk Herrmann
Förderverein Schloss Zerbst e.V.

14:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Familiennachmittag: „Stempeln auf Papier und Textil“

15:00 Uhr *Gymnasium Franciscum*
Singen im Alumnatskorridor mit dem Kammerchor e.V.

Sonntag, 26. Februar 2017

10:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt: „Linolschnitt 8x8“

15:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Musik in den Kreuzgängen mit den Schülern der Musikschule „Johann Friedrich Fasch“

Mittwoch, 01. März 2017

14:30 Uhr *Bibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt*
Endausscheid Vorlesewettbewerb um den Titel „Lesekönig der Stadt Zerbst/Anhalt“ für Schüler der 3. Klassen

18:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt: „Ätzradierung“ mit Voranmeldung

Freitag, 03. März 2017

16:00 Uhr *Aula Gymnasium Franciscum*
Auszeichnungsveranstaltung „Junge Kunst in Anhalt“

19:00 Uhr* *Kulturkeller, Breite 12*
„Buena Vista Havanna“
Kubanischer Abend mit der Salsaband „Panamenia Son“ und Fotoausstellung über Havanna
Kulturaktion Zerbst e.V.

P

R

O

G

R

A

M

M

KULTURFESTTAGE

10.02. bis 12.03.2017

Sonnabend, 04. März 2017

10:00 Uhr* KVHS, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5
Spinnweb-Filzen (Workshop) mit Voranmeldung
Kreisvolkshochschule Standort Zerbst/Anhalt

14:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Familiennachmittag: „Stempeln auf Papier und Textil“

15:00 Uhr *Ev. Grundschule, Schloßfreiheit 19*
Tag der offenen Tür mit Präsentation und Vorführungen aus den Klassen und AGs und ab 16:00 Uhr „Die Schneekönigin“ Puppenspiel für Kinder ab 5 Jahre

16:00 Uhr *Aula Gymnasium Franciscum*
Lehrerkonzert der Musikschule „Johann Friedrich Fasch“

Sonntag, 05. März 2017

10:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt: „Linschnitt 8x8“

15:00 Uhr *Fasch-Saal der Stadthalle*
„Wo Du doch, Deutschland, meine Liebe...“ Literarisch-musikalischer Nachmittag
Int. FÖ „Katharina II.“ e.V.

Dienstag, 07. März 2017

10:00 Uhr *Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld*
Vernissage Fotoausstellung „Buena Vista Havanna“
Kulturaktion Zerbst e.V.

10:30 Uhr *Sporthalle der GS An der Stadtmauer*
Frühlingskonzert der Grundschule für die Kindergartenkinder und Gäste aus dem Altenpflegeheim

15:30 Uhr *Bibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt*
Lesen, lachen, Sachen machen „Willkommen auf der Wimmelburg“ für Kinder von 3-7 Jahren

Mittwoch, 08. März 2017

14:00 Uhr *Ganztagsschule, Fuhrstr. 40*
Talente-Show der Schüler der Ganztagsschule „Ciervisti“

18:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt: „Kaltadel- oder Ätze-Strukturierung“ mit Voranmeldung

Donnerstag, 09. März 2017

09:30 Uhr *Grundschule Walternienburg*
Siegerehrung im Gedichtwettbewerb

18:00 Uhr* *Museum der Stadt Zerbst/Anhalt*
Werkstatt: „Buchbinden“ mit Voranmeldung

Freitag, 10. März 2017

18:30 Uhr *Gymnasium Franciscum*
„Voll auf Musik“ zum 13. Mal
Liederabend der Schüler des Gymnasiums Franciscum

Sonnabend, 11. März 2017

16:00 Uhr *Musikschule „Johann Friedrich Fasch“*
Vergabe des Lions-Musikpreis für das Instrument Trompete
Lions Club Zerbst

Sonntag, 12. März 2017

11:00 Uhr *Atelier, Jeversche Str. 1*
Präsentation des neuen historischen Bildes von Elena Orlowa-Afinogenowa
Int. FÖ „Katharina II.“ e.V.

16:00 Uhr* *Fasch-Saal der Stadthalle*
Abschlusskonzert der 52. Zerbster Kulturfesttage mit dem Kammerchor „ad libitum“ Dresden von 14:00 – 16:00 Uhr Kaffee und Kuchen im Katharina-Saal
Chor der Stadt Zerbst/Anhalt



Sonderausstellungen zu den 52. Zerbster Kulturfesttagen

Museum der Stadt Zerbst/Anhalt
• „Geschichten - Holz und Drucke“
• Personalausstellung Bertram Till
• „Grenzenlos“
• Künstlerforum Jever e.V.
• Hobbyausstellung

Gymnasium Franciscum

• Ausstellung „Junge Kunst in Anhalt“ bis 30.04.2017

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

• Fotoausstellung
• „Buena Vista Havanna“
07. bis 21. März 2017

Sonderöffnungszeiten der Ausstellungen:
Museum:

täglich 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Franciscum:

Mo - Fr 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sa - So 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

***Kartenvorverkauf:**

Tourist-Information Zerbst/Anhalt Markt 11
Tel.: 03923/ 23 51
sowie bei den Veranstaltern und an der Abendkasse

Änderungen vorbehalten!
(*eintrittspflichtig)



Volksstimme
Muss man hier haben

Mit freundlicher Unterstützung der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld und der Zerbster Volksstimme

- **Bücherbringeservice** für Leserinnen und Leser, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Weg in die Dessauer Str. 23a nicht mehr allein schaffen
- **Hörbücher** und **Bücher mit großen Buchstaben** für sehbehinderte Menschen
- Zugang zum **Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt** mit fast 50.000 elektronischen Medien

Neue Bücher:

Preston, Douglas:

Demon: Sumpf der Toten. Ein neuer Fall für Special Agent Pendergast/Douglas Preston. Lincoln Child. Aus dem Amerikan. von Michael Benthack. –

München : Knauer, Copyright 2017. - 410 Seiten

ISBN 978-3-426-65402-6

Der Raub einer wertvollen Weinsammlung in der Küstenstadt Exmouth in Massachusetts entpuppt sich für Special Agent Aloysius Pendergast und seinen Schützling Constance Greene als Ablenkungsmanöver. Hinter einer frisch zugemauerten Wand wurde vor langer Zeit ein Mensch lebendig begraben ...

Walser, Martin:

Statt etwas oder Der letzte Rank: Roman . –

Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, Januar 2017. - 170 Seiten.

ISBN 978-3-498-07392-3

Ein alter Mann bringt sein Seelenleben zu Papier. Der Fluss der Gedanken greift vielerlei Erlebnisse und Erfahrungen auf: Begegnungen, Enttäuschungen, Krankheiten, Verliebtheit, Entschlüsse u. v. m.

Muk, Yigit:

Muksmäuschenschlau: wie ich als Hauptschulproll ein Abi mit

1+ hinlegte/Yigit Muk mit Lars Wandke. - 2. Auflage. –

Köln : Bastei Lübbe Taschenbuch, 2015. - 251 Seiten.

ISBN 978-3-404-60855-3

IK: Heiteres; Migrationshintergrund; Berlin; Schule

Er hatte die besten Voraussetzungen für ein Leben als Krimineller. Und trotzdem hat Yigit Muk 2012 Berlins bestes Abitur geschrieben ...

Su, Shia:

Zero Waste: weniger Müll ist das neue Grün . –

Linz: Freya Verlag, 2016. - 159 Seiten: Abbildungen.

ISBN 978-3-99025-273-4

Vignane, Maud:

Einfache Paletten-Möbel bauen: 18 Schritt-für-Schritt-Anleitungen mit Handsäge, Schrauber & Leim/Maud Vignane & Alban Lecoanet. - 3. Auflage. –

Münster: LV-Buch, 2017. - 95 Seiten: Abbildungen.

ISBN 978-3-7843-5372-2

Flemmer, Andrea:

Blasenprobleme natürlich behandeln: So helfen Heilpflanzen bei Blasenschwäche und Blasenentzündung. Die Blase mit einfachen Mitteln aktiv trainieren/Dr. Andrea Flemmer. - Hannover: Humboldt, 2015. - 144 Seiten: Illustrationen.

ISBN 978-3-89993-870-8

Buchal, Christoph:

Klima: die Erde und ihre Atmosphäre im Wandel der Zeiten/Christoph Buchal, Christian-Dietrich Schönwiese. - 3. aktualisierte Auflage. –

Köln: MIC GmbH, 2016. - 226 Seiten: Abbildungen.

ISBN 978-3-942658-07-2

Reichholf, Josef H.:

Evolution: eine kurze Geschichte von Mensch und Natur/Josef H. Reichholf. Mit Illustrationen von Johann Brandstetter. - 2. Auflage. –

München: Carl Hanser Verlag, 2016. - 238 Seiten: Illustrationen. ISBN 978-3-446-24521-1

Scherbaum, Norbert:

Das Drogentaschenbuch/Norbert Scherbaum. Begründet von Ralph Parnefjord. - 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. –

Stuttgart: Georg Thieme Verlag, 2017. - 244 Seiten: 69 Abbildungen.

mit Online-Version in der eRef

ISBN 978-3-13-118035-3

Bryson, Bill:

Eine kurze Geschichte der alltäglichen Dinge/Bill Bryson. Aus dem Englischen von Sigrid Ruschmeier. - 7. Auflage. –

München: Goldmann, Juni 2013. - 637 Seiten.

ISBN 978-3-442-15755-6

Lemire, Sabine:

365 Basteltage: einfache und kreative Ideen zum Selbermachen/Sabine Lemire. Aus dem Dänischen von Eva Eckinger. - 3. Auflage. –

Würzburg: Arena Verlag, 2015. - 365 Seiten: farbige Abbildungen; Bastelvorlagen.

ISBN 978-3-401-70405-0

Rubin, Franziska:

Meine besten Gesundheits-Tipps fürs Älterwerden: vorbeugen - lindern - heilen/Dr. med. Franziska Rubin unter Mitarbeit von Dr. Annette Kerckhoff. - 2. Auflage. –

München: ZS Verlag, 2015. - 265 Seiten: Abbildungen.

ISBN 978-3-89883-475-9

Lokales Leben

„Mach doch was Du willst“ - Anmeldung zum 10. Tag der Berufe in Anhalt-Bitterfeld läuft

Am 15. März ist es wieder so weit. Unter dem Motto „Mach doch was Du willst“ organisiert die Arbeitsagentur Dessau-Roßlau-Wittenberg den 10. Tag der Berufe. Viele Unternehmen der Region öffnen die Werkto-re für Schüler ab Klasse 7 und gewähren Einblicke in die Berufswelt. Am Aktionstag können Jugendliche die Praxis im Unternehmen testen, Fragen an Arbeitgeber stellen und eigene Talente entdecken.

Und das bereits ab Klasse 7. „Berufsorientierung muss sehr früh beginnen und nicht erst in der Abschlussklasse“ sagt Sabine Edner, Chefin der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau-Wittenberg. Das hat auch einen Grund: Entpuppt sich der vermeintliche Traumberuf als Albtraum, bleibt so Zeit für eine neue Orientierung. „Die Zeit des Ausprobierens ist wichtig. Eigene Talente wollen entdeckt werden“ nennt Edner den Vorteil einer frühzeitigen Orientierung

Das ist auch notwendig, denn noch immer wird fast ein Drittel der Ausbildungen vorzeitig abgebrochen. Mitunter ist eine neue Ausbildung dann erst zum nächsten Ausbildungsbeginn im Sommer möglich. „Junge Menschen verlieren dann Zeit und Geld, Unternehmen benötigte Fachkräfte“ sagt die Agentur-Chefin.

Gerade für Unternehmen erschwert das die Suche nach Fachkräften erneut. „In Anhalt-Bitterfeld blieben im letzten Jahr 70 Ausbildungsplätze unbesetzt. Hier haben die Unternehmen keinen Nachwuchs gefunden. Ausbildungsabbrüche verschärfen diese Situation“ so Edner. Die Teilnahme am Tag der Berufe soll hier vorbeugend wirken. Unter www.tagderberufe.de sind alle teilnehmenden Unternehmen mit ihren Ausbildungsberufen veröffentlicht. Bei Interesse ist eine sofortige und unkomplizierte Online-Anmeldung möglich.

Ronney: Abschalten vom hektischen Alltag

Am Freitag, dem 24. Februar, veranstaltet das Umweltzentrum Ronney ab 14 Uhr einen Nachmittag für all diejenigen, die dem hektischen Alltag mal kurz entfliehen wollen. Die frisch ausgebildete Kräutereexpertin Birgit Jacobsen lässt hinter die Kulissen ihrer Kräuterküche blicken und gibt einen Einblick zu den heilenden Kräften von Wildkräutern. Insbesondere stellt sie Pflanzen vor, die unterstützend zur Entspannung und Entgiftung beitragen. Anschließend gibt es zahlreiche Informationen zum Thema basische Ernährung. Wenn das Haar glanzlos, die Haut

fahl und der Körper kraftlos wirken, hilft oftmals eine Entsäuerung des Körpers. Natürlich gibt es zum Einstieg gesunde Snacks zum Probieren. Den Abschluss bildet die Heilpraktikerin Christiane Zachen mit einem Mix aus Bewegung und Meditation. Sie stellt Übungen vor, mit denen es gelingt, den Alltag zu entschleunigen und kurz durchzuatmen. Aufgrund der hohen Nachfrage und begrenzter Teilnehmerzahl wird um eine rechtzeitige Anmeldung unter Telefon 039247 413 oder per E-Mail an info@umweltzentrum-ronney.de gebeten.

Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld, Standort Zerbst

Unsere Kursangebote:

Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung
ab Sa., 11. Febr., um 7.30 Uhr

Lernen Sie, sich zu wehren! Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen nach den Krav Maga-Techniken.
Termin: Sa., 11.02. von 14.30 Uhr bis 17 Uhr

Wehren Sie sich! Reifere Damen lernen einfache Abwehrtechniken für den Eigenschutz. Termin: Mo., 13. Febr. von 11.30 bis 13.30 Uhr

Ab wann kann ich in Rente gehen?

Wann Leistungsverluste durch Abschlüsse entstehen ist ebenso interessant, wie der richtige Zeitpunkt für den Wechsel in den Ruhestand.

Termin: Mi., 15. Febr., um 18.30 Uhr

Berechtigung zur Mütterrente - Zugangsvoraussetzungen und Berechnungen

Termin: Mi., 22. Febr., um 10 Uhr

Witwen- und Witwerrente - Zugangsvoraussetzungen und Berechnungen

Termin: Mi., 1. März, um 10 Uhr

Möglichkeiten diagnostischer Verfahren zur Feststellung einer Lese- und Rechtschreibschwäche (sehr gut geeignet für Lehrer, päd. Mitarbeiter und Eltern)

Die Veranstaltung ist als Weiterbildung freier Träger vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) unter der Reg.-Nr. WT 2017-002-22 anerkannt. Termin: Dienstag, 28. Febr., um 18 Uhr

Handel mit Ihren digitalen Daten - Sind sie schon drin? Schützen Sie Ihre persönlichen Daten! Vortrag am 9. März, um 19 Uhr

Erste Schritte mit dem eigenen SMARTPHONE

Termin: Sa., 4. März von 9 bis 12 Uhr

Fit im Umgang mit dem SMARTPHONE (Fortgeschrittenenkurs)

Termin: Sa., 18. März von 9 bis 12 Uhr

Das Knowhow Ihrer digitalen Spiegelreflex- Kamera (DSLR) für Einsteiger und Umsteiger (Samstagsseminar) Termin: Sa., 11.02. von 9 Uhr bis 15.30 Uhr

Sicher im Straßenverkehr mit Fahrrad, Pedelec und E-Bike

Ein Vortrag von Fr. POM A. Grob am Mi., 22. März, um 17.30 Uhr; Gebührenfrei!

Zeichen- und Malwerkstatt Beginn: Mi., 16. Febr., um 18 Uhr (8 x)

Trommeln gegen Stress - Beginn: Do., 16. Febr., um 18 Uhr (8 x)

Schneiderstube Beginn: Di., 14., Febr., um 18.30 Uhr (10 x)

Nähmaschinenführerschein am Samstagvormittag

Beginn: Sa., 4. März um 9.30 Uhr (3 x sa. von 9.30 bis 12.45 Uhr)

Spinnweb-Filzen, ein Samstagsworkshop

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Termin: Sa., 4. März von 10 bis 16.30 Uhr

Yoga - zum Schnuppern ab Di., 14. Febr., um 16.30 Uhr (6 x)

Beckenboden-Training ab Do., 16. Febr., um 16.30 Uhr (4 x)

Shiatsu - Gesundheit durch Berührung (Sa.-Seminar)

am 25. Febr., ab 10 Uhr

Die Entsäuerung des Körpers! (Säure-Basenhaushalt)Vortrag, Fr., 03.03., 19 Uhr

Deutsch als Zweitsprache A1 (geringe Vorkenntnisse)

Beginn: Mo., 13. Februar, um 18 Uhr (immer Mo. + Do., alle 14 Tage)

Englisch für Anfänger Beginn: Di., 14. März, um 16.30 Uhr (12 x)

Computerstarter am Vormittag - Einstieg für die reiferen Jahrgänge

Beginn: Di., 14. Febr., um 8.30 Uhr (6 VA, Di. und Do. am Vormittag)

Windows 7 - Alles für den Büroalltag

Beginn: Di., 14. Febr., um 18.30 Uhr (8 x)

Webseiten einfach und professionell erstellen

Beginn: Do., 16. Febr., um 14 Uhr (4 x)

Wir freuen uns über Ihren persönlichen Kontakt zur KVHS Anhalt-Bitterfeld. Besuchen Sie uns am Standort in Zerbst/Anhalt oder nutzen Sie

03923 6111500 oder **8 service@ikw-abi.de** für Informationen.

Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote!

Sie erreichen uns **Mo. bis Do. 9 bis 18 Uhr** und **Fr. nach Vereinbarung**.

Vorherige Anmeldungen vor Kurs/Vortrag ist immer erforderlich!

(Gern auch telefonisch) Angebote unter Vorbehalt.

Zeigen Sie Ihren Kunden,

dass es Sie gibt.

Anzeige online aufgeben

anzeigen.wittich.de

Aus Vereinen und Verbänden

Stellenausschreibung

Bei dem Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel ist ab dem 01.07.2017 eine unbefristete Vollzeitstelle als **Gewässerunterhaltungsarbeiter** zu besetzen.

Vergütung erfolgt nach dem TVöD

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter der Adresse www.uhv-nuthe-rossel.de

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen werden bis zum 22.02.2017, 12:00 Uhr, erbeten an:

Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel, Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt OT Lindau

Maja Schochardt
Geschäftsführerin

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlisdorf vom 21.01.2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Särge, Urnen und Trauergebilde

§ 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

§ 12 Umbettungen

§ 13 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

§ 15 Reihengrabstätten

§ 16 Wahlgrabstätten

§ 17 Benutzung von Wahlgrabstätten

§ 18 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuweisen

§ 19 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

§ 21 Grabgewölbe

§ 22 Grabpflegeverträge

§ 23 Grabmale

§ 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

§ 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26 Benutzung von Leichenräumen

§ 27 Bestattungsfeiern

§ 28 Friedhofskapelle und Kirche

§ 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

§ 33 Zuwiderhandlungen

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 35 Gleichstellungsklausel

§ 36 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Mühlisdorf erlässt folgende Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in 39264 Zerbst OT Mühlisdorf, Gemarkung Luso, Flur 6, Flst. 7/1 mit seiner derzeitigen Größe von 0,1394 ha steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlisdorf.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Mühlisdorf der Stadt Zerbst waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestat-

teten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen - ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- j) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit von Gewerbetreibenden von einer schriftlichen Zulassung abhängig machen. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die nachweisen können, dass sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Dies kann bei Handwerkern z.B. durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Die Zulassung kann auch vom Nachweis einer für die Ausübung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges / einer Berechtigungskarte, die gegebenenfalls Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen sind.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Sie kann im Übrigen untersagt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März - Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November - Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind sie so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern und gewerbliche Geräte nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der vorgeschriebenen gesetzlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß §§ 14 Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz LSA vom 05. Februar 2002 für die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die volljährigen Kinder,

4. die Eltern

5. die Großeltern,

6. die volljährigen Geschwister,

7. die volljährigen Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 - 7 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(6) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(7) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnis-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(8) Der Friedhofsträger kann nach Beschluss des Gemeindegemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(9) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 9

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember - Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - d) Ehrengrabstätten.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (5) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (7) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (8) Der Friedhofsträger führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (4) Reihengräber werden eingerichtet für:
 - a) Sargbestattungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,20 m x 1,20 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - b) Urnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 0,80 m.
- (5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder nur eine Urne beigesetzt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
 - b) Urnenbeisetzung: Länge von höchstens 1,00 m, Breite 0,80 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.
 - (3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
 - (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
 - (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 14 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
 - (6) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.
 - (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
 - (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) auf die Kinder
 - d) auf die Stiefkinder
 - e) auf die Eltern / Sorgeberechtigten
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - i) auf die Großeltern
 - j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - k) auf die nicht unter a - j fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
 - (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des

Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 18

Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuweisen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.

(2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder

- a) auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder einer Gedenktafel oder -platte
- b) auf in den Rasen eingelassenen Gedenktafeln oder Platten vermerkt.

§ 19

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.

(2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

(4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(6) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen gilt § 23. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 21

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind die vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 22

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen.

§ 23

Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 7 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.

ren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder -kammern zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 27

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertrag-

baren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen. Besondere Regelungen mit kommunalen Körperschaften bleiben unberührt.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalten entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlisdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

§ 33

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Ver-

lassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates, Herrn Ulf Markmann, Dorfstraße 11, 39264 Zerbst OT Mühlisdorf aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 18.10.2003 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mühlisdorf 21.01.17
Ort, Datum



(Siegel)
U. Markmann
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Landeskirchenamt:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeindegemeinderates vom 21.01.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dessau-Roßlau, den 23.01.2017



(Siegel)
von Bülow, Oberkirchenrat

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Mühlisdorf am 21. 01. 2017 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Mühlisdorf wurde dem Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau-Roßlau als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.01.2017 unter dem Aktenzeichen 763/392/FS/21.01.2017 vorstehend genannter Friedhofssatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend genannte Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Mühlisdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Landeskirchenamt

23.01.2017
Dessau-Roßlau, den



(Siegel)
von Bülow, Oberkirchenrat

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlisdorf vom 21. 01. 2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mühlisdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger: Ev. Kirchengemeinde Mühlisdorf, Pfarrbüro des Ev. Pfarramtes St. Nicolai und St. Trinitatis, Schloßfreiheit 3, 39261 Zerbst Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das Aufsicht führende Landeskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--------|--|---------|
| 1. | für Reihengräber (keine Verlängerung möglich) | |
| 1.1. | je Reihengrabstätte | |
| 1.1.1. | Urnenbeisetzungen | 220 EUR |
| 2. | für Wahlgräber | |
| 2.1. | je Wahlgrabstätte | |
| 2.1.1. | Erdbestattungen | 280 EUR |
| 2.1.2. | Urnenbeisetzungen | 250 EUR |
| 2.1.3. | Erdgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren | 250 EUR |
| 2.1.4. | Urnengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren | 220 EUR |
| 3. | für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| 3.1. | Urnenbeisetzungen | 400 EUR |
| 3.2. | Herstell- und Namenstafelkosten* | 135 EUR |

* Namenstafel (nur beim Friedhofsträger Mühlisdorf zu erwerben)

Das Eingravieren persönlicher Daten auf der Namenstafel ist vom Nutzer zusätzlich zu tragen.

(Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr)

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr 1/20 der Nutzungsgebühren gemäß Absatz (1) erhoben.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben: **entfällt**

1. bei der Sargbestattung eines verstorbenen Kindes unter fünf Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht

- 1.1. in einem Reihengrab _____ EUR
 1.2. in einem Wahlgrab _____ EUR
 1.2.1. Erstbestattung _____ EUR
 1.2.2. jede weitere Bestattung _____ EUR
 1.3. in einer Gemeinschaftsgrabanlage _____ EUR
 2. bei der Sargbestattung einer Leiche vom fünften Lebensjahr ab
 2.1. in einem Reihengrab _____ EUR
 2.2. in einem Wahlgrab _____ EUR
 2.2.1. Erstbestattung _____ EUR
 2.2.2. jede weitere Bestattung _____ EUR
 2.3. in einer Gemeinschaftsgrabanlage _____ EUR
 3. bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Kosten erhoben
 3.1. in einem Reihengrab _____ EUR
 3.2. in einem Wahlgrab je Urne _____ EUR
 3.3. für die Beisetzung in einer Gemeinschaftsgrabanlage _____ EUR
 (2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben/folgende Gebühren erhoben: _____ EUR

- (3) Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von: _____ EUR
 (4) Für Bestattungen an Samstagen nach Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von Prozent der vollen Gebühren berechnet.
 (5) Soll das Ausheben und Zuwerfen einer Grabstätte durch den Antragsteller selbst durchgeführt werden, hat er dies entsprechend zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, werden keine Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 erhoben. Das Erheben von Gebühren für die Genehmigung bleibt unberührt.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben: **entfällt**
 1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre _____ EUR
 2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren _____ EUR
 3. für das Ausgraben einer Urne _____ EUR
 (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr _____ EUR
 Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 50 EUR
 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 100 EUR
 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter 10 EUR
 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 5 EUR
 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs 10 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren

erhoben:

1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
 1.1. für die Dauer der Ruhefrist _____ entfällt EUR oder
 1.2. jährlich 5 EUR
 1.3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr _____ entfällt EUR
 2. für die Abfallbeseitigung je Grabstätte
 2.1. für die Dauer der Ruhefrist _____ entfällt EUR pro Grabstätte oder
 2.2. jährlich 5 EUR
 2.3. nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr _____ entfällt EUR
 3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr _____ entfällt EUR
 4. für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte
 4.1. für die Dauer der Ruhefrist _____ entfällt EUR oder
 4.2. jährlich 5 EUR
 5. für Wasserkosten je Grabstätte
 5.1. für die Dauer der Ruhefrist _____ entfällt EUR oder
 5.2. jährlich 5 EUR

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben: **entfällt**

1. für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu Tagen _____ EUR
 für jeden weiteren Tag _____ EUR
 2. für die Aufbewahrung einer Urne bis zu Tagen _____ EUR
 für jeden weiteren Tag _____ EUR
 3. für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle/der Kirche _____ EUR
 4. für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier _____ EUR

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Kirche 150 EUR
 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde 20 EUR
 3. für die Gestellung eines Musikers _____ entfällt EUR

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung _____ EUR
 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte _____ EUR
 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m
 2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte _____ EUR
 2.2.2. bei einer mehrstelligen Grabstätte _____ EUR
 3. Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter _____ EUR
 4. für sonstige Verwaltungsleistungen
 4.1. Genehmigung einer Umbettung _____ EUR
 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten _____ EUR

- 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende _____ EUR
 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht _____ EUR
 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug _____ EUR
 4.6. für das Erteilen einer Fotograferlaubnis _____ EUR
 4.7. Verwaltungskosten für die Reservierung einer Grabstätte für 10 Jahre 50 EUR

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 18.10.2003 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mühsdorf, 21.01.17 (Siegel) *W. Haufschild*
 Ort, den Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

Landeskirchenamt

23.01.2017
 Dessau-Roßlau, den

(Siegel) *V. von Bülow*
 von Bülow, Oberkirchenrat

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Mühsdorf am 21.01.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Mühsdorf wurde dem Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Dessau-Roßlau als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.01.2017 unter dem Aktenzeichen 763/392/GS/21.01.2017 vorstehend genannter Friedhofsgebührensatzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend genannte Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Mühsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Landeskirchenamt

23.01.2017
 Dessau-Roßlau, den

(Siegel) *V. von Bülow*
 von Bülow, Oberkirchenrat

Geburtstage und Jubiläen**Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierte**

am 27. Januar 2017

das Ehepaar Dieter und Anneliese Haufschild

Zerbst/Anhalt

Dazu übermittelt der Bürgermeister alle guten Wünsche für persönliches Wohlergehen und viele schöne Stunden im Kreise ihrer Lieben.

Geburtstagsgratulationen des Bürgermeisters der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile

Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 20. Januar bis 2. Februar 2017 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.



am 20.01.	Karl Neumann	zum 85. Geburtstag
am 20.01.	Jürgen Spitzer	zum 75. Geburtstag
am 20.01.	Gisela Winkler Dobritz	zum 70. Geburtstag
am 21.01.	Richard Kegel	zum 75. Geburtstag
am 21.01.	Hans-Jürgen Leps	zum 70. Geburtstag
am 21.01.	Karl Zänsdorf	zum 80. Geburtstag
am 22.01.	Monika Grube Garitz	zum 85. Geburtstag
am 22.01.	Ingeborg Hädicke	zum 70. Geburtstag
am 22.01.	Gisela Kölling	zum 75. Geburtstag
am 22.01.	Erika Otte	zum 80. Geburtstag
am 22.01.	Helmut Syring	zum 75. Geburtstag
am 23.01.	Hans-Joachim Adam	zum 70. Geburtstag
am 23.01.	Edmund Bruchmüller	zum 85. Geburtstag
am 23.01.	Elke Friedrich Dobritz	zum 70. Geburtstag
am 23.01.	Karin Linke	zum 75. Geburtstag
am 23.01.	Vera Schmidt	zum 80. Geburtstag
am 23.01.	Bernd Sommer Nedlitz	zum 70. Geburtstag
am 23.01.	Johannes Teichert	zum 80. Geburtstag
am 23.01.	Gisela Timmermann	zum 80. Geburtstag
am 24.01.	Werner Beckmann	zum 80. Geburtstag
am 24.01.	Eberhard Friedrich Bone	zum 75. Geburtstag
am 24.01.	Rita Körner Dobritz	zum 70. Geburtstag
am 24.01.	Erhard Werner	zum 80. Geburtstag
am 25.01.	Rolf Kiefer	zum 75. Geburtstag
am 25.01.	Margitta Sandmann Dobritz	zum 70. Geburtstag
am 25.01.	Franz Wallisch	zum 75. Geburtstag
am 25.01.	Siegrid Wiegelmann Jütrichau	zum 70. Geburtstag
am 26.01.	Dieter Becker	zum 80. Geburtstag

Alles aus einer Hand!

LW-Flyerdruck.de

**GRUSSKARTEN
 EINLADUNGEN
 DANKSAGUNGEN
 POSTKARTEN**

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

Tel. (0 35 35) 4 89 - 0 · www.wittich.de · info@wittich-herzberg.de



am 26.01.	Hans-Joachim Steffen	zum 70. Geburtstag
am 27.01.	Wolfgang Elmenthaler	zum 75. Geburtstag
	Dobritz	
am 28.01.	Günter Brenner	zum 90. Geburtstag
am 28.01.	Horst Krüger	zum 80. Geburtstag
am 28.01.	Margot Ritter	zum 80. Geburtstag
	Strinum	
am 28.01.	Gerhard Schmidt	zum 90. Geburtstag
	Buhlendorf	
am 29.01.	Jürgen Dröge	zum 70. Geburtstag
am 29.01.	Sigrid Lutze	zum 80. Geburtstag
	Kuhberge	
am 29.01.	Ingrid Sajdullin	zum 80. Geburtstag
am 29.01.	Christa Stein	zum 85. Geburtstag
	Niederlepte	
am 29.01.	Marta Weisigk	zum 80. Geburtstag
am 30.01.	Walburga Hahn	zum 90. Geburtstag
am 30.01.	Jörg Schönfeld	zum 70. Geburtstag
am 02.02.	Monika Borchert	zum 75. Geburtstag
am 02.02.	Roswitha Piskol	zum 70. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

Sonntag, 05.02.2017

10:00 Uhr Gottesdienst zentral (St. Trinitatis)

Dienstag, 07.02.2017

09:30 Uhr Volksliedersingen (St. Trinitatis)

Sonntag, 12.02.2017

10:00 Uhr Gottesdienst zentral mit Abendmahl (St. Bartholomäi)

Dienstag, 14.02.2017

09:30 Uhr Seniorenfrühstück (St. Trinitatis))

14:30 Uhr Bibelstunde (St. Trinitatis)

19:30 Uhr Männerclub (St. Trinitatis)

Mittwoch, 15.02.2017

19:00 Uhr Vorbereitungstreffen Prozessionsspiel (St. Trinitatis)

Freitag, 17.02.2017

18:00 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfarrer Thomas Meyer (St. Trinitatis)

Sonntag, 19.02.2017

10:00 Uhr Gottesdienst zentral (St. Bartholomäi)

Besondere Veranstaltungen:

17.02.2017

18:00 Uhr Verabschiedung von Pfarrer Thomas Meyer (St. Trinitatis)

Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

Kinderkirche (nicht in den Ferien)

montags: 14:30 Uhr (1. - 4. Klasse)

15:30 Uhr Flötenkreis

Singkreis

montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

Junge Gemeinde (nicht in den Ferien)

mittwochs: 15:30 Uhr (St. Trinitatis)

Konfirmanden (nicht in den Ferien)

mittwochs: 15:30 Uhr Vorkonfirmanden (G. Meyer, Trinitatiskirche)
15:30 Uhr Konfirmanden (Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)

Gebetstreff

mittwochs: 17:45 Uhr (St. Trinitatis/in den Monaten September bis April)

St. Bartholomäi Zerbst

Freitag, 03.02.2017

10:30 Uhr Schulgottesdienst der Ev. Grundschule zum Halbjahresabschluss
(St. Bartholomäi)

Sonntag, 05.02.2017

10:00 Uhr Gottesdienst zentral (St. Trinitatis)

Sonntag, 12.02.2017

10:00 Uhr Gottesdienst zentral mit Abendmahl (St. Bartholomäi)

Montag, 13.02.2017

19:00 Uhr Gemeindegemeinderat Bartholomäi (Schloßfreiheit 3)

Mittwoch, 15.02.2017

19:00 Uhr Vorbereitungstreffen Prozessionsspiel (St. Trinitatis)

Donnerstag, 16.02.2017

15:00 Uhr Frauenkreis (St. Marien)

Freitag, 17.02.2017

18:00 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfarrer Thomas Meyer (St. Trinitatis)

Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

Kinderkirche (nicht in den Ferien)

montags: 15:00 Uhr (1. - 4. Klasse)

Konfirmanden (nicht in den Ferien)

mittwochs: 15:30 Uhr Vorkonfirmanden (G. Meyer, St. Trinitatis)
15:30 Uhr Konfirmanden (Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)

Gebetstreff:

mittwochs: 17:45 Uhr (September - April in St. Trinitatis)

Jungbläser

mittwochs: 15:45 Uhr Schloßfreiheit

Posaunenchor

mittwochs: 18:30 Uhr Schloßfreiheit

Kantorei

donnerstags: 19:00 Uhr St. Bartholomäi

Gospelchor

freitags: 18:00 Uhr Schloßfreiheit

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, Dessauer Str. 10a in Zerbst

Internet: www.efg-zerbst.de

Gottesdienste:

So., 05.02.	15.00 Uhr	Familiengottesdienst
So., 12.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst

Begegnungszentrum:

Fr., 03.02.	17.30 Uhr	Teenietreff
-------------	-----------	-------------

Öffnungszeiten des Innenspielplatzes:

Freitags: 15.30 – 17.30 Uhr
Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 10 Jahren.

Neuapostolische Kirche (NAK)

Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62a

Gottesdienste

Sonntag	05.02.2017	09:30 Uhr
Mittwoch	08.02.2017	19:30 Uhr
Sonntag	12.02.2017	09:30 Uhr
Mittwoch	15.02.2017	19:30 Uhr
Sonntag	19.02.2017	16:00 Uhr
Mittwoch	22.02.2017	19:30 Uhr

Anzeige

Probleme mit Glücksspielsucht?

Spielsucht-Soforthilfe-Forum

Anonyme Anlaufstelle

für Betroffene und Angehörige

www.spielsucht-soforthilfe.de

! Sei auch Du herzlichst willkommen !

Alles aus einer Hand!

LW-Flyerdruck.de

KUGELSCHREIBER**GRUSSKARTEN**

Als Klappkarte für DIN lang Briefumschläge!

**FLYER FALZ-FLYER
EINLEGER**

IN ALLEN DIN-GRÖßEN

**SCHREIBTISCH-
UNTERLAGEN
& KALENDER****GASTROARTIKEL**

- **BROSCHÜREN**
- **ZEITSCHRIFTEN**
- **BRIEFPAPIER**
- **PLAKATE**
- **POSTER**
- u.v.m.**

**LEISTUNGSSPEKTRUM**VOM ENTWURF
ÜBER DEN DRUCK
BIS ZUR VERTEILUNG**LINUS WITTICH Medien KG**

An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

Tel. (0 35 35) 4 89 - 0 · info@wittich-herzberg.de

oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/-n Medienberater/-in!

**Augenlicht RETTER gesucht!**

Foto: CBM

**Jetzt mitmachen –****werden Sie AugenlichtRetter!****www.augenlichtretter.de**

**Mit nur 9 Euro im Monat
helfen Sie, Menschen
vor Blindheit zu retten!**

Blinde und sehbehinderte
Menschen in Entwicklungsländern
brauchen Ihre Hilfe. Unterstützen
Sie den Kampf der CBM gegen
vermeidbare Blindheit.

**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Ich bin für Sie da...****Rita Smykalla****Ihre Medienberaterin vor Ort**

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0171 4144018

Fax: 03535 489242

rita.smykalla@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

ANZEIGE

Blähbauch Völlegefühl Bauchweh

Morgens war der Bauch noch schön flach, doch nach dem Mittagessen sieht man aus wie eine schwangere Auster. Ist das unangenehm...

Statistisch gesehen haben Frauen etwa doppelt so oft einen Blähbauch wie Männer

Ein aufgeblähter Bauch ist für viele Frauen bittere Realität und stört das gesamte Wohlbefinden. Auch die begleitenden Bauchkrämpfe und Blähungen sind zwei Dinge, die keine Frau in ihrem Alltag haben will. Schon die heilige Hildegard von Bingen wusste: Erste Hilfe leisten wertvolle bittere Heilpflanzen. Genau die gibt es heute im speziellen Verdauungs-Medikament Gasteo aus der Apotheke.

Die Wirkung beginnt auf der Zunge

Die bitteren Heilpflanzen in Gasteo helfen schon im Mund und setzen ihre Wirkung über den gesamten Magen-Darm-Trakt fort. Bauchspeicheldrüse und Leber werden zur Arbeit angespornt. Der Darm wird angeregt, die Entstehung von Blähungen minimiert und

bereits vorhandene Gase zügig abtransportiert. Die Nahrung wird besser und schneller verdaut. Besondere krampflösende Arzneipflanzen in Gasteo (7,85 €, 20 ml, rezeptfrei in Apotheken) beseitigen gleichzeitig das belastende Bauchweh. Blähbauch ade!

Das spürt man: Das wirkt, das hilft!



Gasteo gilt durch seinen hohen Gehalt an bitteren Heilpflanzen als echter Geheimtipp bei Blähungen, Bauchweh und Völlegefühl.

Traditionelles pflanzliches Arzneimittel, zur Linderung von leichten Verdauungsbeschwerden (z. B. Völlegefühl, Blähungen), sowie leichten krampfartigen Beschwerden im Magen-Darm-Trakt. Traditionelles Arzneimittel, das ausschließlich auf Grund langjähriger Anwendung für das Anwendungsgebiet registriert ist. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.

NESecure
Privatklinik am See



Die sanfte Alkohol-Therapie in drei Wochen

Für Privatpatienten und Selbstzahler

www.nesecure.de

0800 700 9909
(kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)



Alte Treppe? Wieder schön!



Neue Stufen nach Maß!

PORTAS®-Fachbetrieb

Petra Görisch
Büröer Aueweg 15
06869 Coswig (Anhalt)

Tel.: 03 49 03/6 87 20

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

Unvergessen bleibt ...



ein Lied,
eine Feier,
eine gute Tat.

So auch eine Spendenaktion für die Alzheimer-Forschung auf Ihrer nächsten Feier. Infos unter:

0800/200 400 1



Alzheimer Forschung

Initiative e.V.

Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

ANZEIGE

Whitney - One Moment In Time

The Tribute Concert

**01.05. Anhaltisches Theater
Dessau-Roßlau**

Der Kult um die charismatische Entertainerin und Pop-Legende geht weiter! Auch Jahre nach ihrem Tod gehören Whitney Houston und ihr musikalisches Erbe zum Besten, was amerikanische Popmusik jemals hervorgebracht hat. Das Tribute-Concert „One Moment In Time“ bietet allen Fans die Gelegenheit, die größten Hits der Pop-Diva noch einmal „live“ zu erleben – ganz so, als stünde Whitney selbst auf der Bühne!

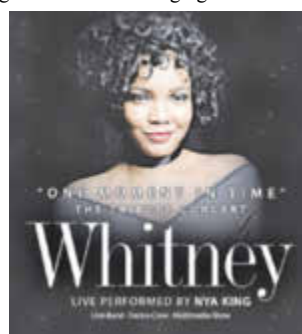
Nya King ist die Protagonistin der Show

und weltweit eine der besten Whitney-Interpretinnen überhaupt. „Whitney Houston's Stimme, ihre unglaubliche Energie und Ausstrahlung haben mich schon seit meiner frühen Kindheit fas-

ziniert“ sagt Nya King und präsentiert dem Publikum allabendlich eine First-Class-Performance.

„One Moment In Time“ erinnert energiegeladen und auf geradezu atemberaubend authentische Art und Weise an Whitney's musikalischen Werdegang und ihre unzähligen Hits.

Begleitet wird die in Zimbabwe geborene und jetzt in London lebende Nya King von einer herausragenden Liveband, Chor und Dancecrew. Multimediashow und eine originalgetreue Lichtshow machen dieses Tribute schon jetzt zu einem absoluten Highlight des Konzertjahres 2017.



Tickets erhältlich beim Theater, beim Wochenspiegel & Super Sonntag und an allen bekannten VVK-Stellen sowie versandkostenfrei unter www.whitneytributeconcert.de und ☎ 0365 - 54 81 830.